

querbeet Familienzentrum e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.) Der Verein führt den Namen „querbeet Familienzentrum“, nach der Eintragung mit dem Zusatz „e.V.“
- 2.) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3.) Der Verein hat seinen Sitz in Herxheim bei Landau.
- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zwecke des Vereins sind die Förderung der Volksbildung, die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung des Schutzes der Familie und die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Ziel ist es, die Isolation und Benachteiligung von Familien, Alleinerziehenden, Müttern und Neuzugezogenen aufzuheben, sowie Eigeninitiative, Fähigkeiten und Kompetenzen zu fördern. Die Angebote des Vereins stehen allen offen.

Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

1. Initiieren, Einrichten bzw. Betreiben von Bildungsangeboten z.B. in Form von Sprachkursen, natur-wissenschaftlichen Angeboten, Kreativkursen, Rückbildungskursen, 1. Hilfe-Kursen, aber auch durch Vorträge zu verschiedenen Themen wie z.B. Homöopathie für die Familie.
2. Initiieren, bzw. Einrichten und Betreiben von Kinderbetreuungsmöglichkeiten, mit deren Hilfe es Müttern und Vätern gelingen kann, Beruf und Familie zu vereinbaren sowie ihr Bedürfnis nach Freiräumen und persönlicher Entlastung zu verwirklichen. Dies soll u.a. geschehen durch eine Kurz- und Notbetreuung (stundenweise) der Kinder aber auch durch die Vermittlung von Babysittern.
3. Verbesserung von Informationen im Hinblick auf familienpolitische Themen, Frauenfragen und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern
4. Förderung der Kommunikation von Familien, Alleinerziehenden und Neuzugezogenen, insbesondere Müttern, untereinander - unabhängig von Alter, Nationalität, Religion und Ausbildung - mit dem Ziel der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung. Zur Erreichung dieses Zieles soll ein "Familienzentrum" eingerichtet und betrieben werden in dem z.B. ein offenes Familiencafé, Frühstückstreffen und Eltern-Kind-Gruppen Möglichkeiten zum Treffen und Austauschen bieten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft (des Vereins). Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2008.

§5 Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 2.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die die Vereinssatzung und die Beitragsordnung anerkennt.
- 3.) Die Mitgliedschaft erwirbt, wer eine diesbezügliche schriftliche Erklärung abgibt. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.) Der Antrag auf Aufnahme kann ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand entscheidet über die Ablehnung.
- 5.) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod eines Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 6.) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist jährlich zum 01. Januar oder halbjährlich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1.) Einmal pro Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich durch den Vorstand einzuladen sind.
- 2.) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3.) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahlen des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes für die Geschäftsführung des abgelaufenen Jahres
 - Entscheidung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben
 - Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder
 - Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
- 4.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5.) Es wird offen abgestimmt. Falls ein Stimmberechtigter es beantragt, muss geheim abgestimmt werden.
- 6.) Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder, die mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurden. Fördermitglieder und Tagesmitglieder haben kein Stimmrecht. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit liegt die Entscheidungsbefugnis beim Vorstand.
- 7.) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder dies

schriftlich verlangen. Die Einladungsfrist kann aus dringenden Gründen auf 3 Tage verkürzt werden.

§ 9

Protokollierung von Versammlungsbeschlüssen

- 1.) Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ist durch den von dem Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin bestimmten Protokollführer ein Protokoll zu fertigen.
- 2.) Das Protokoll ist von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Es muss eine ungerade Anzahl an Vorständen gewählt werden.
- 2.) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 3.) Der Verein muss gerichtlich und außergerichtlich von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern vertreten werden.
- 4.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, er vertritt den Verein nach außen.
- 5.) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Jede Änderung des Vorstandes ist vom Vorstand zur Eintragung anzumelden.
- 6.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zu Stande (oder gilt ein Antrag als abgelehnt).
- 7.) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

§ 11

Vereinsauflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Auflösung ist zur Eintragung anzumelden.

2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigenden Zweckes ist das verbleibende Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den „Deutschen Kinderschutzbund Orts- und Kreisverband Landau – SÜW e.V. - Kinderhaus Blauer Elefant“ zu übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.11.15 geändert.

Herxheim, 23.11.2015

